



Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm

vom 16.12.2021

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) sowie §§ 2c, 6 Abs. 2 und 4, 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 23.10.2019 (GBl. S. 405 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die notwendigen sprachlichen Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Ulm und deren Nachweis.

§ 2 Nachweis für deutschsprachige Studiengänge

- (1) Der Regelung der Sprachnachweise bei deutschsprachigen Studiengängen liegt die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienabschluss anstreben und für den beantragten Studiengang deutsche Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung mit deutscher Unterrichtssprache erworben haben, weisen diese durch folgende Sprachnachweise/Sprachzertifikate nach:
 - Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung in Bezug auf die sprachlichen Anforderungen entspricht,
 - abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 50% Unterrichtssprache Deutsch,
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II),
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser mit einer bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Prüfungsordnung,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser in allen vier Teilprüfungen (papierbasiert oder digital),
 - bestandener Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg,
 - bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),

- Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖDS C2),
- Deutsch als Language A im IB-Diploma
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden entsprechend dem Anhang zum Beschluss der KMK vom 02.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung für den „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“.

(3) Abweichend von den Regelungen des § 1 Abs. 2 können auf Grund der sprachlichen Anforderungen der fachlichen Inhalte der Studiengänge geringer nachzuweisende deutsche Sprachkenntnisse festgelegt werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber weisen diese, dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechenden Kenntnisse, durch folgende Sprachnachweise/Sprachzertifikate nach:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit deutschsprachigen Anteilen,
- Goethe-Zertifikat B2,
- bestandene Prüfung telc Deutsch B2-Zertifikat,
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) B2-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1 mit einer bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Prüfungsordnung,
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 3 oder besser in allen vier Teilprüfungen (papierbasiert oder digital).

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die sich für eine Promotion immatrikulieren, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.

(5) In begründeten Einzelfällen kann, insbesondere wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wesentliche Zeiten seiner Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,
- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich Deutsch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachweist,
- c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweist,
- d) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in Deutschland nachweist

vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Geschäftsführer des Zentrums für Sprachen und Philologie auf Antrag des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin.

§ 3 Nachweis für englischsprachige Studiengänge

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienabschluss anstreben und für den beantragten Studiengang englische Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht in einem Studiengang mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache erworben haben, legen einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vor. Dieser Sprachnachweis wird erfüllt durch:

- 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
- Certificate in C 1 Advanced English oder Certificate C 2 Proficiency in English beim Cambridge exam,
- 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
- 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
- Stufe III oder Stufe IV bei UNlcert[®],
- PTE Academic, mit einem Score von 76 oder besser oder
- GER C 1 Niveau oder höher ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 – Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt.

(2) Abweichend von den Regelungen des § 2 Abs. 1 können auf Grund der sprachlichen Anforderungen der fachlichen Inhalte der Studiengänge geringer nachzuweisende englischsprachige Sprachkenntnisse festgelegt werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber weisen diese, dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechenden Kenntnisse, durch folgende Sprachnachweise/Sprachzertifikate nach:

- 5,5 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
- First Certificate in English (FCE), Certificate in English Language Skills (CELS) Vantage oder Business English Certificate (BEC) Vantage Cambridge exam English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University),
- 400 (listening), 385 (reading), 160 (speaking) und 150 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
- 72 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
- Stufe II bei UNlcert[®],
- PTE Academic, mit einem Score von 59 oder besser
- GER B 2 Niveau oder höher ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER B 2 – Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht

anerkannt, bzw. 6 Jahre Spracherwerb (Note: mindestens ausreichend bzw. 5 Punkte in den letzten 2 Jahren).

(3) In begründeten Einzelfällen kann, insbesondere wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wesentliche Zeiten seiner Ausbildung an englischsprachigen Schulen verbracht hat,
- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich Englisch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im englischen Sprachraum nachweist,
- c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein abgeschlossenes Anglistikstudium nachweist,

vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Geschäftsführer des Zentrums für Sprachen und Philologie auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 4 Ausländische Zeitstudierende

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Universität Ulm studieren, richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Austauschprogramms bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung. Gleiches gilt für Zeitstudierende in Stipendienprogrammen. Ansonsten gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Studierende im Rahmen von Austauschprogrammen, Double Degree und Joint Degree Programmen

Unberührt bleiben Regelungen zu sprachlichen Voraussetzungen und deren Nachweisen in Abkommen mit Partnerhochschulen im Rahmen von Austausch-, Double Degree und Joint Degree Programmen. Diese gehen den Regelungen der Satzung vor.

§ 6 Zeitpunkt des Nachweises

- (1) In zulassungsbeschränkten deutschsprachigen Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist des jeweiligen Studiengangs zu führen. In zulassungsfreien deutschsprachigen grundständigen Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt eine Zulassung nur bei Nachweis von B 2 Kenntnissen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist des jeweiligen Studiengangs. In zulassungsfreien deutschsprachigen Masterstudiengang müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden.

- (2) In zulassungsbeschränkten englischsprachigen Studiengänge ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist des jeweiligen Studiengangs zu führen. In zulassungsfreien englischsprachigen Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Vergabeverfahren für das Sommersemester 2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm vom 26. Februar 2013 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 01.03.2013, Seite 68 - 70) außer Kraft.

Ulm, 16.12.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm